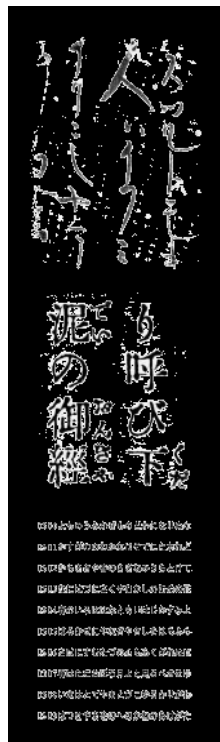
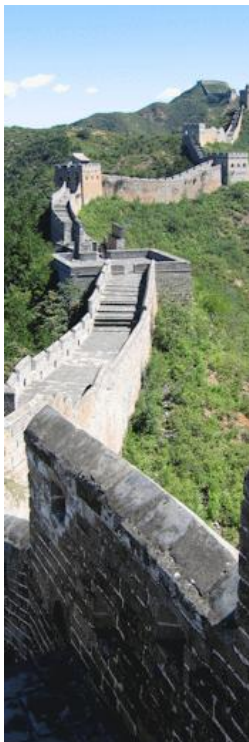


Internationaler Bachelorstudiengang Ostasien

Studien- und Modulhandbuch

für die Jahrgänge WS 07/08 bis WS 10/11



| | |
|---|----|
| Herzlichen willkommen! | 3 |
| Allgemeiner Teil | 4 |
| Allgemeine Informationen zu den BA-Studiengängen am Asien-Afrika-Institut | 4 |
| Aufbau des Studiums und Curricularbereiche | 5 |
| Module – Modulprüfungen - Leistungspunkte | 5 |
| Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums | 6 |
| Hinweise zum Teilzeitstudium | 7 |
| Anmeldung zu Lehrveranstaltungen / STiNE | 7 |
| Fachspezifischer Teil..... | 8 |
| IBO im Haupt- und Nebenfach | 8 |
| Studienziele im Hauptfach | 8 |
| Studienziele im Nebenfach | 8 |
| Berufsmöglichkeiten..... | 9 |
| Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach . | 10 |
| Schwerpunkt Japanologie..... | 10 |
| Schwerpunkt Koreanistik | 11 |
| Schwerpunkt Sinologie | 12 |
| Modulbeschreibungen | 13 |
| Anhang..... | 61 |
| Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)..... | 61 |
| Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach..... | 79 |

Liebe Studierende,

herzlich willkommen am AAI!

Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium am AAI und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu Ihrem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Im ersten Teil des Studienhandbuches erhalten Sie allgemeine und fachspezifische Informationen zum Bachelorstudium. Außerdem können Sie sich anhand der Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien (IBO) im Hauptfach über den von uns empfohlenen Studienablauf informieren (Die Strukturpläne für den Bachelorstudiengang Ostasien im Nebenfach finden sie in den Fachspezifischen Bestimmungen).

Im zweiten Abschnitt finden Sie die Beschreibung aller Module, die Sie im Laufe Ihres Studiums im Haupt- oder Nebenfach absolvieren müssen.

Im dritten Teil des Studienhandbuchs werden Ihnen die für den Verlauf Ihres Studiums wichtigsten Rechtstexte, die Prüfungsordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB), bereitgestellt. Die FSB geben nicht nur Aufbau und Struktur Ihres Bachelorstudiengangs wieder, sondern auch die verbindliche Reihenfolge für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Rahmenbedingungen für das Ablegen von Prüfungen.

Noch eine letzte Frage soll hier beantwortet werden: Warum unterscheiden sich die empfohlenen Studienpläne im ersten Teil des Studienhandbuches von den Strukturplänen, die Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen finden? Sie haben die Möglichkeit, den genauen Ablauf Ihres Studiums variabel zu gestalten, denn Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase Ihres Hauptfaches erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von vier Semestern. Welche Module Sie damit in welchem Zeitraum absolvieren müssen, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen im Strukturplan. Der empfohlene Studienplan, der Ihnen einen Vorschlag für den Verlauf Ihres Studiums nach Semestern macht, ist also kein rechtlich verbindlicher Plan.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei Ihrem Studium am Asien-Afrika-Institut!

Allgemeiner Teil

Allgemeine Informationen zu den BA-Studiengängen am Asien-Afrika-Institut

Im zweigliedrigen Bachelor-/ Master-Studiensystem wird zunächst in einem grundständigen Studiengang als Abschluss des Hochschulstudiums der akademische Titel „Bachelor of Arts“ erworben. Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums.

Am Asien-Afrika-Institut der Universität Hamburg sind die Bachelorstudiengänge auf eine Dauer von vier Jahren konzipiert. Diese Studiendauer ergibt sich aus einem obligatorischen Auslandssemester, das in den Studienverlauf integriert ist und mit Leistungspunkten versehen explizit im Zeugnis aufgeführt wird. (Die Noten aus dem Auslandssemester fließen dabei nicht in die Gesamtnote ein.)

Dadurch wird eine logische und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums erreicht, da es sich um Studiengänge handelt, bei denen Vorkenntnisse vor allem in den Sprachen nicht vorauszusetzen sind. Um einen optimalen Lernerfolg in der Zielregion zu ermöglichen, ist eine intensive Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt notwendig, und zwar sowohl sprachlich als auch inhaltlich.

Dies heißt, dass vertiefte Kenntnisse einer ersten Fachsprache und auch Kenntnisse im Umfang von vier Semestern in einer zweiten Fachsprache oder der klassischen Sprache erworben werden, was die Chancen und Beteiligungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Wissenschaft erheblich verbreitert.

Und nicht zuletzt: Der verpflichtende Auslandsaufenthalt fördert neben der aktiven Anwendung und Vernetzung des Gelernten die Mobilität sowie Ihre sozialen und (inter)kulturellen Kompetenzen.

Aufbau des Studiums und Curricularbereiche

Die Bachelorstudiengänge am AAI bestehen aus vier jeweils unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden. Den Hauptbestandteil Ihres Studiums nimmt das **Hauptfach** ein. Es hat eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation zum Ziel und soll zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen des Faches befähigen. Die vermittelten sprachlichen und kulturellen Kompetenzen stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar, so z.B. in Verlagen oder Medien, in der Beratung oder der Wirtschaft.

Im **Nebenfach** werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren, von Ihnen gewählten Fach erworben.

Damit Sie adäquat auf eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten vorbereitet werden, belegen Sie im Curricularbereich **Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)** Seminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, verschaffen sich einen Überblick über mögliche Berufsfelder und sammeln erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in weitere überfachliche, berufsorientierte Schlüssel- und Zusatzqualifikationen.

Der **Wahlbereich** bietet Ihnen die Möglichkeit, entweder im Sinne eines Studium generale völlig frei Lehrveranstaltungen und Module anderer Studiengänge zu besuchen, die für den Wahlbereich geöffnet werden – quasi in andere Fachdisziplinen „hineinzuschnuppern“ – oder aber Ihr Haupt- oder Nebenfach zu vertiefen. Der Wahlbereich dient also zur individuellen Profilbildung.

Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte

Die Bachelorstudiengänge sind in Modulen organisiert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse oder Seminare) besteht und sich über ein bis zwei Semester erstreckt. Dadurch soll ein vertiefender Wissenserwerb zu einem Thema ermöglicht werden. Wie viele und welche Module absolviert werden müssen, um zur Bachelorprüfung zugelassen zu werden,

regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der jeweiligen Studiengänge. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen nach einem bestimmten, in den FSB festgelegten Berechnungsschlüssel mit in die Abschlussnote ein. Dadurch ist die Abschlussnote nicht allein von einer letzten großen BA-Prüfung abhängig.

Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden Leistungspunkte (LP; synonym „Credit Points“ oder „ECTS-Punkte“) vergeben, die den tatsächlichen Arbeitsaufwand (*workload*) des Studierenden widerspiegeln. Die für einen Leistungspunkt (LP) vorgesehene *workload* beträgt ca. 30 Arbeitsstunden. Es ist bei Ihrem Studium daher eine Arbeitsbelastung von ca. 37 - 40 Std. pro Woche zu erwarten. Diese Zeit beinhaltet nicht nur die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeit, um Hausarbeiten anzufertigen bzw. sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Das bedeutet, ein Teil der Leistungspunkte wird durch ein Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit erbracht. LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht, die seminarbegleitenden Aufgaben gemacht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Die Summe der Leistungspunkte je Semester beträgt ca. 30 LP, für die gesamte vierjährige Bachelorphase 240 LP. Diese Anzahl an Leistungspunkten verteilt sich anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (150 LP), Nebenfach (45 LP), ABK- (27 LP) und Wahlbereich (18 LP).

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Einführungs-, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils obligatorische oder wahlobligatorische Module zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen. Im letzten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit besteht eine Bearbeitungsfrist von 8 Wochen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Im Internationalen BA-Studiengang Ostasien ist ein Teilzeitstudium nur im 5. und 6. Semester möglich. Der Status eines / einer Teilzeitstudierenden kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Zuge des Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Semester erworben werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende. Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre. Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen / STiNE

Lehrveranstaltungen an der Universität sind in der Regel anmeldepflichtig. Das Anmeldeverfahren wird über ein universitätsweites Online-Buchungssystem (Studien-Infonet; STiNE) vollzogen. Hierzu benötigen Sie eine persönliche Systemkennung sowie ein Kennwort, die zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt werden.

Fachspezifischer Teil

IBO im Haupt- und Nebenfach

Studienziele im Hauptfach

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und Landeskenntnis sowie kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind.

Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Masterstudiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

Studienziele im Nebenfach

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.

Berufsmöglichkeiten

Mit einem Abschluss im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien sind Sie qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder - von Kultur und Medien über Politik und Bildung bis hin zu Wissenschaft und Wirtschaft. Unsere Absolventen sind tätig in so unterschiedlichen Bereichen wie Medien und Handel, Wissenschaft und Interessenverbänden.

Falls Sie sich weiterqualifizieren möchten, können Sie bei uns den zweijährigen, auf Ihren Schwerpunkt fokussierenden Internationalen M.A. Japanologie, Sinologie bzw. Koreanistik oder weiterbildende M.A.-Angebote anderer Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anschließen.

Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach

Schwerpunkt Japanologie

| AAI-Modul | | Sprache | | Regionenspezifische Module | ABK-Bereich |
|-----------------|---|--|---|---|--|
| 1. Jahr WiSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (A) (1 SWS/2 LP) | Japanisch I (10 SWS/14 LP) | | Landeskunde Ostasiens (A) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (A) (2 SWS/3 LP) |
| 1. Jahr SoSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (B) (1 SWS/2 LP) | Japanisch II (10 SWS/14 LP) | | Landeskunde Ostasiens (B) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (B) (2 SWS/3 LP) |
| 2. Jahr WiSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (C) (1 SWS/2 LP) | Japanisch III (10 SWS/11 LP) | Schriftsprache Sprachlehreveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) | Geschichte Japans und Ostasiens Seminar A – Japan (2 SWS/4 LP) | Internet- und Medienkompetenz Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning Übungen (3 LP) |
| 2. Jahr SoSe | | Japanisch IV (10 SWS/11 LP) | Schriftsprache Sprachlehreveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) | Geschichte Japans und Ostasiens Seminar B – Ostasien (2 SWS/3 LP) | |
| 3. Jahr WiSe | | Japanisch V (4 SWS/6 LP) | | (wahlweise 5. oder 6. Sem.) Literatur und Medien Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) | Berufsorientierung (2 SWS/5 LP) |
| 3. Jahr SoSe | | Japanisch V (4 SWS/6 LP) | | Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) | Berufspraktikum (6 Wochen/8 LP) |
| 4. Jahr WiSe | | Studium oder Praktikum in Japan (27 LP) | | | Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (3 LP) |
| 4. Jahr SoSe | | Abschlussmodul B.A.-Arbeit (10 LP), Kolloquium (2 LP) | | | |
| | | | | | 18 LP |
| | | | | | 27 LP |
| | | | | | 150 LP |

Schwerpunkt Koreanistik

| | | Freier Wahlbereich | |
|--|--|--|--|
| | | Universitätsweite Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO | |
| | | 18 LP | |

| | AAI-Modul | 1. Sprache | 2. Sprache | Regionenspezifische Module | ABK-Bereich | |
|-----------------|---|--|---|--|--|---|
| 1. Jahr SoSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (A) (1 SWS/2 LP) | Koreanisch I (8 SWS/12 LP) | Wahlmöglichkeit A: zweite ostasiatische Sprache (Japanisch oder Chinesisch) | Landeskunde Ostasiens (A) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (A) (2 SWS/2 LP) | |
| | | Koreanisch II (8 SWS/12 LP) | | Wahlmöglichkeit B: traditionelle Schriftsprache (Hannun) | Landeskunde Ostasiens (B) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (B) (2 SWS/2 LP) |
| 1. Jahr WiSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (B) (1 SWS/2 LP) | Koreanisch III (6 SWS/10 LP) | Klassisches Chinesisch I Sprachlehreveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/LP 1) | Geschichte Koreas und Ostasiens Seminar A - Korea (2 SWS/4 LP) | Internet- und Medienkompetenz Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning Übungen (3 LP) | |
| | | Koreanisch IV (6 SWS/10 LP) | | | | Klassisches Chinesisch II Sprachlehreveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/LP 1) |
| 2. Jahr SoSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (C) (1 SWS/2 LP) | Koreanisch V (A) (2 SWS/6 LP) | Hochchinesisch für Koreanisten B oder Japanisch für Koreanisten B (4 SWS/6 LP) | Literarisches Chinesisch A (2 SWS/3 LP) B (2 SWS/4 LP) und LV aus dem Wahlbereich IBO/Sinologie (6 LP) | Wahlweise 5. oder 6. Sem. Berufspraktikum (6 Wochen/8 LP) | |
| | | Koreanisch V (B) (2 SWS/6 LP) | | | | LV aus IBO/Japanologie bzw. Sinologie (im Umfang von 8 LP) Klass. Chinesisch I-II oder Japan. Schriftsprache oder LV aus den Wahlbereichen IBO |
| 3. Jahr WiSe | | | | | | |
| 3. Jahr SoSe | | | | | | |
| 4. Jahr WiSe | | Studium in Korea (30 LP) | | | | |
| 4. Jahr SoSe | | Abschlussmodul Kolloquium (2 LP) B.A.-Arbeit (10 LP) | | | | |
| | | 150 LP | | | | 27 LP |

Schwerpunkt Sinologie

| | AAI-Modul | Sprache | | Regionenspezifische Module | ABK-Bereich | |
|--------------------|---|--|---|---|---|--|
| 1. Jahr WiSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (A) (1 SWS/2 LP) | Hochchinesisch I (12 SWS/14 LP) | | Landeskunde Ostasiens (A) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (A) (2 SWS/2 LP) | |
| 1. Jahr SoSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (B) (1 SWS/2 LP) | Hochchinesisch II (12 SWS/14 LP) | | Landeskunde Ostasiens (B) (2 SWS/3 LP) | Grundlagen des wiss. Arbeitens (B) (2 SWS/2 LP) | |
| 2. Jahr WiSe | Einführung in wiss. Grundbegriffe (C) (1 SWS/2 LP) | Hochchinesisch III (10 SWS/11 LP) | Klassisches Chinesisch I Sprachlehreveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) | Geschichte Chinas und Ostasiens Seminar A – China (2 SWS/4 LP) | Internet- und Medienkompetenz (2 SWS/2 LP) e-learning Übungen (3 LP) | |
| 2. Jahr SoSe | | Hochchinesisch IV (10 SWS/11 LP) | | | | Klassisches Chinesisch II Sprachlehreveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) |
| 3. Jahr WiSe | | Hochchinesisch V (A) (4 SWS/6 LP) | Literarisches Chinesisch (A) (2 SWS/3 LP) | Literatur und Medien (2 SWS/6 LP) | Berufsorientierung (2 SWS/5 LP) | |
| 3. Jahr SoSe | | Hochchinesisch V (B) (4 SWS/6 LP) | Literarisches Chinesisch (B) (2 SWS/4 LP) | | | Kultur- und Geistesgeschichte (2 SWS/6 LP) |
| 4. Jahr WiSe | | Studium in China (30 LP) | | | | |
| 4. Jahr SoSe | | Abschlussmodul B.A.-Arbeit (10 LP), Kolloquium (2 LP) | | | | |
| | | 150 LP | | | 27 LP | |
| Freier Wahlbereich | | | | | Universitätsweite Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO | 18 LP |

Modulbeschreibungen

| | |
|---|---|
| Modulkennung: AAI Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach Titel: Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe | |
| Qualifikationsziele | Grundlagenwissen über relevante Begriffe sowie über theoretische Ansätze in den Bereichen Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Bezuges zu den asien- und afrikawissenschaftlichen Fächern. |
| Inhalte | Überblick über wissenschaftliche Grundbegriffe aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Einführung in deren Methodik |
| Lehrformen | Vorlesung A (1 SWS) Vorlesung B (1 SWS) Vorlesung C (1 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach - Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung</i> Vorlesung A: Klausur (45 Min.) Vorlesung B: Klausur (45 Min.) Vorlesung C: Klausur (45 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Vorlesung A: 2 Leistungspunkte Vorlesung B: 2 Leistungspunkte Vorlesung C: 2 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | drei Semester |

| | |
|---|---|
| Modulkennung: OA-E1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und Nebenfach Titel: Japanisch I | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, Sprechen zu den Themen Selbstvorstellung, Einkaufen, Freizeitgestaltung, Besuch, Krankheit, Familie usw. |
| Inhalte | Silbenzeichen (Hiragana und Katakana); Vermittlung von ca. 250 Schriftzeichen (Kanji); Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der japanischen Grammatik; Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor). |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch, Japanisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Lehrveranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und Hörverständnistest (30 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch, Japanisch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 14 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-E2
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und Nebenfach
Titel: Japanisch II

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre einfacher bis mittelschwerer Japanischtexte, weiterhin mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit mit komplexen Sätzen zu Themen wie Hobby, Briefeschreiben, Besprechungen einer Arbeitsgruppe, Verfassen von Referaten, Forschungsreise, Stellensuche u. a. |
| Inhalte | Grammatik (Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Passiv, Kausativ, Modalausdrücke, Prädikatumschreibungs- und Honorativformen); Erweiterung des Wortschatzes (ca. 1200 Wörter), aktiver Ausbau des Zeichenschatzes (ca. 500 neue Kanji); Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor). |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch, Japanisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch I oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung (30 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch, Japanisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 14 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulkennung: OA-A1 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach Titel: Japanisch III | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre landeskundlicher Japanischtexte sowie mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über Themen wie japanische Literatur, Geschichte, Politik, Wirtschaft. |
| Inhalte | systematische Grammatik des Japanischen (Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Modalausdrücke, Prädikatumschreibungsformen); Konversationsübungen zu typischen Alltagssituationen wie „Zimmersuche“, „Der erste Tag in der Firma“, „Ausflug“, „Im Restaurant“, „Am Arbeitsplatz“; weitere Vermittlung von ca. 300 neuen Kanji. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Japanisch, Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelorstudiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur 90 Min.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 11 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|--|--|
| Modulkennung: OA-A2 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Titel: Japanisch IV | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erweitern die Lesefähigkeit (u.a. aktuelle Zeitungsartikel) sowie ihre mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über komplexere Themen wie japanische Kultur, Politik, Wirtschaft usw. |
| Inhalte | Systematische Grammatik des Japanischen (weitere Konnekte für Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Modalausdrücke, Prädikatschreibungsformen); Konversationsübungen zu Themen wie „Liebe“, „Streit“, „Erfolg im Beruf“; Analyse von und Diskussion über japanische Schlager; ca. 300 neue Kanji. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Japanisch, Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch III oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 11 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V1
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Titel: Japanisch V

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Weiterentwicklung und Vertiefung der Artikulationsfähigkeit im Japanischen, Hörverständnis- und Schreibübungen auf fortgeschrittenem Niveau. Erweiterung und Verfeinerung der Übersetzungsfähigkeit aus dem Deutschen ins Japanische. Vertiefung von Kommunikationsstrategien. Der Kurs gilt zugleich als Vorbereitungskurs für das halbjährige bzw. einjährige Studium an den Partneruniversitäten in Japan. |
| Inhalte | Texte aus den Bereichen Literatur, Kultur, Politik oder Gesellschaft verschiedener Sprachstile |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B oder C (4 SWS) |
| Unterrichtssprache | Japanisch, Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Kursteil B gilt für Studierende, die zu Beginn des 7. Semester nach Japan gehen, Kursteil C für Studierende, die im 6. Semester gehen. Bei einjährigem Japanaufenthalt kann Kursteil B resp. C durch entsprechende Nachweise aus Japan angerechnet werden |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (60 Min.) Sprachlehrveranstaltung B/C: Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B oder C: 6 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein bis zwei Semester |

| | |
|--|--|
| Modulkennung: OA-A3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Titel: Schriftsprache | |
| Qualifikationsziele | Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus sämtlichen Sprachepochen Japans zu erarbeiten. |
| Inhalte | Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe; Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache; historische Phonologie und <i>kana</i> -Schreibung; historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte (passiv); Lektüre und Analyse komplexer Texte. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) Tutorium B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (45 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Tutorium A: 1 Leistungspunkt Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte Tutorium B: 2 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

| | |
|---|--|
| Modulkennung: OA-A3K Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Japanische Schriftsprache | |
| Qualifikationsziele | Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus sämtlichen Sprachepochen Japans zu erarbeiten. |
| Inhalte | Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe; Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache; historische Phonologie und <i>kana</i> -Schreibung; historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte (passiv); Lektüre und Analyse komplexer Texte. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch für Koreanisten oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (45 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Tutorium A: 1 Leistungspunkt Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 8 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-A18
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Titel: Schriftsprache (NF)

| | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus ausgewählten Sprachepochen Japans zu erarbeiten. |
| Inhalte | Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe; Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache; historische Phonologie und <i>kana</i> -Schreibung; historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte (passiv). |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung: Klausur (45 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-E6
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler
Titel: Hochchinesisch I

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift (Langzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene in China. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (12 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch und Chinesisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 14 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-E7
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler
Titel: Hochchinesisch II

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Elementarstufe 1-2; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Vertiefung der Grundgrammatik; Ausbau des Grundwortschatzes; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachtexte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Geographie, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur anhand chinesischer Texte. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (12 SWS) |
| Unterrichtssprache | Chinesisch, Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch I |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 14 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A10

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch III

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Ausbau der Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Texte und Audiomaterialien. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch II und Landeskunde Ostasiens |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (120 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 11 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A11

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch IV

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverständnis auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Grund-/Mittelstufe 3-4; Sachwissen zum gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Texte und audiovisueller Materialien; Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (10 SWS) |
| Unterrichtssprache | Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch III |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 11 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V15
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Titel: Hochchinesisch V

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Grund-/ Mittelstufe 4-5; Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren; Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins Chinesische und aus dem Chinesischen zu übersetzen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien; Schulung von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in China relevant sind; Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi 6. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) |
| Unterrichtssprache | Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und Klassisches Chinesisch |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-A12
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler, Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Klassisches Chinesisch I

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen Zeit (5.-3. Jh. v.Chr.). |
| Inhalte | Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift Wade-Giles; Einführung in Grammatik und Stilistik; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte zu verstehen und mündlich zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen Zeit. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (4 SWS) Tutorium (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (Nicht-Muttersprachler): Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch für Koreanisten |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A15

Modultyp: Pflichtmodul im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Muttersprachler

Titel: Klassisches Chinesisch I (NF)

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen Zeit (5.-3. Jh. v.Chr.). |
| Inhalte | Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift Wade-Giles; Einführung in Grammatik und Stilistik; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte zu verstehen und mündlich zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen Zeit. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (4 SWS) Tutorium (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Muttersprachler) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen, begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und Hausarbeit <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt Hausarbeit: 5 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 9 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A13
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbau- oder Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Klassisches Chinesisch II

| | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Ausbau des Grundlagenwissens über Kultur und Gesellschaft im China der frühen Kaiserzeit (2. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr.). |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte zu verstehen und mündlich zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der frühen Kaiserzeit. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (4 SWS) Tutorium (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch I |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A16
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Muttersprachler
Titel: Klassisches Chinesisch II (NF)

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Ausbau des Grundlagenwissens über Kultur und Gesellschaft im China der frühen Kaiserzeit (2. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr.). |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte zu verstehen und mündlich zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der frühen Kaiserzeit. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (4 SWS) Tutorium (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch I (für Muttersprachler) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Muttersprachler) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und Hausarbeit <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt Hausarbeit: 5 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 9 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V16
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Literarisches Chinesisch

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse des Literarischen Chinesisch; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im traditionellen China (2.-19. Jh.). |
| Inhalte | Einführung in Gattungen und Stile; Vermittlung der Fähigkeit, Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Methoden der Textinterpretation und Textkritik; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im traditionellen China (2.-19. Jh.). |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch II |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit (8-10 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 7 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-E4
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und Nebenfach
Titel: Koreanisch I

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben (einschließlich sinokoreanischer Schriftzeichen), Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Einführung in die Phonetik und Schrift (einschließlich sinokoreanischer Schriftzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene in Korea. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (8 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch und Koreanisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-E5
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und Nebenfach
Titel: Koreanisch II

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Vertiefung der Grundgrammatik; Ausbau des Grundwortschatzes; Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachtexte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft anhand koreanischer Texte. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (8 SWS) |
| Unterrichtssprache | Koreanisch, Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch I oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A5
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Koreanisch III

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (6 SWS) |
| Unterrichtssprache | Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Koreanisch II (oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse) und Landeskunde Ostasiens |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A21
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach
Titel: Koreanisch III (NF)

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (6 SWS) |
| Unterrichtssprache | Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 8 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|---|---|
| Modulkennung: OA-A6 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Koreanisch IV | |
| Qualifikationsziele | Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverständnis; Erweiterung des Sachwissens zum gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung (6 SWS) |
| Unterrichtssprache | Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch III oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V8
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Koreanisch V

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren; Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins Koreanische und aus dem Koreanischen zu übersetzen; Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien; Schulen von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in Korea relevant sind. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Referat und Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Referat und Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-A7
Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Hochchinesisch für Koreanisten

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Hörverstehen; Grundlagenwissen zu Gesellschaft und Kultur im gegenwärtigen China. |
| Inhalte | Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift (Kurzzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen zu gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen in China. |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch und Chinesisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 13 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-A8
Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Japanisch für Koreanisten

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, außerdem die Fähigkeit, mit Themen des Alltags wie Selbstvorstellung, Einkaufen etc. umzugehen. |
| Inhalte | 46 Silbenzeichen (Hiragana und Katakana); ca. 400 Schriftzeichen (Kanji); Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der japanischen Grammatik; Satzbildungsübungen (Pattern). |
| Lehrformen | Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch, Japanisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Prüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 13 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung OA-E3
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach
Titel: Landeskunde Ostasiens

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der Landeskunde Ostasiens. |
| Inhalte | Vermittlung von Grundkenntnissen aus Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur des gegenwärtigen Ostasiens. |
| Lehrformen | Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Übung A: Klausur (45 Min.) Übung B: Klausur (45 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-A4
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Titel: Geschichte Japans und Ostasiens

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der Hauptepochen der japanischen Geschichte von den Anfängen bis zum Ende der US-Besatzungszeit (1952); Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. |
| Inhalte | Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Spezifika aller historischer Hauptepochen Japans sowie der ostasiatischen Geschichte; Überblick über wichtige historische Fachtermini. |
| Lehrformen | Seminar A: Geschichte Japans (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Landeskunde Ostasiens |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A: Referat und Hausarbeit Seminar B: Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 7 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-V2
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Titel: Literatur und Medien

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der japanischen Literatur- und Mediengeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart und macht dabei vertraut mit ihren wichtigsten Grundmotiven. Ziel ist weiterhin, selbstständig mit schriftlichen Quellen der Vormoderne zu arbeiten. Das Modul führt überdies in die wissenschaftliche Diskussion der Literatur- und Kulturwissenschaft ein. |
| Inhalte | Überblick über die wichtigsten Epochen und Genres; Kenntnis der wichtigsten Autorinnen und Autoren sowie Werke von den Anfängen bis zur Gegenwart; medienrelevante Fragen (Handschrift, Druck, neue Medien) sowie einschlägige theoretische Diskussionen. Eine Übung begleitet das Seminar, in deren Zentrum die Analyse epochentypischer, themen- oder gattungsrelevanter Texte oder Medienbeispiele stehen. Weiterhin werden Recherchekompetenz und realienkundliches Basiswissen der japanischen Kulturgeschichte vermittelt sowie aktuelle Forschungsthemen aus diesem Bereich vorgestellt. |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Schriftsprache oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal) Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung <i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V3
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Titel: Politik und Gesellschaft

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Das Modul führt systematisch in die gesellschaftlichen Phänomene Japans ein unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft und Kultur. |
| Inhalte | Einführung in und Analyse der Wechselwirkungen zwischen soziopolitischen Strukturen und Kultur (insbesondere Massenkultur); Einführung in beispielhafte Strukturen der Gesellschaft (etwa Bildung und Erziehung, Geschlechterrollen, Familie) sowie Fragen des Rechtssystems (etwa Kriminalität). Anhand einer begleitenden Übung werden relevante Fachtexte oder aktuelle Artikel der Presse erarbeitet. |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal), Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-A14
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach
Titel: Geschichte Chinas und Ostasiens

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Grundwissen über die Hauptepochen der chinesischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. |
| Inhalte | Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Spezifika aller historischen Hauptepochen Chinas sowie der ostasiatischen Geschichte. |
| Lehrformen | Seminar A: Geschichte Chinas (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch II und Landeskunde Ostasiens |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A: Referat und Hausarbeit Seminar B: Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 7 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-V17
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Titel: Literatur und Medien

| | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas. |
| Inhalte | Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte aus Geschichte und Gegenwart oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet); Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher Medien (etwa: Manuskript, Film, Internet). |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und Klassisches Chinesisch II |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung <i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Semester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung : OA-V18
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Titel: Kultur- und Geistesgeschichte

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion Chinas in Geschichte und Gegenwart. |
| Inhalte | Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion Chinas in Geschichte und Gegenwart anhand von Beispielen (etwa: Quellen zu Ruyi, Kalligraphie, Neukonfuzianismus, Historiographie oder Buddhismus). |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und Klassisches Chinesisch II |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Semester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|---|---|
| Modulkennung: OA-A9 | |
| Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach und im Nebenfach | |
| Titel: Geschichte Koreas und Ostasiens | |
| Qualifikationsziele | Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. |
| Inhalte | Vermittlung von Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Vermittlung eines Überblicks über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. |
| Lehrformen | Seminar A: Geschichte Koreas (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Koreanisch II und Landeskunde Ostasiens |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A: Referat und Hausarbeit Seminar B: Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 7 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-V10
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Kultur und Medien

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Quellen zu kulturellen Phänomenen in Geschichte und Gegenwart Koreas in ihrem medialen Kontext. |
| Inhalte | Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Quellen aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte im Medienwechsel oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet, z.T. auch Einbeziehung von Zeugnissen der materiellen Kultur); Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher Medien (etwa: Manuskript, Buchdruck, Film, Internet). |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung <i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-V11
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Geistesgeschichte

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Geistesgeschichte aus Geschichte und Gegenwart Koreas. |
| Inhalte | Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation geistesgeschichtlich relevanter Quellen (zu Religion, Philosophie oder politischem Denken) aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: Werke des Buddhismus und Konfuzianismus, Quellen zu kollektiven Identitätsbildungen, Texte der nordkoreanischen Ideologie). |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes zweite Semester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|--|--|
| Modulkennung: OA-V7 Modultyp: Pflichtmodul im Hauptfach Titel: Abschlussmodul | |
| Qualifikationsziele | Nachweis des erfolgreichen Studiums im jeweiligen Schwerpunkt Japanologie, Sinologie oder Koreanistik; Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches. |
| Inhalte | Vorbereitung und Verfassen der Bachelorarbeit |
| Lehrformen | Kolloquium (1 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen im jeweiligen Schwerpunkt des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme am Kolloquium</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Bachelorarbeit (ca. 10.000 Wörter Umfang; 8 Wochen Bearbeitungszeit)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Kolloquium: 2 Leistungspunkt Bachelorarbeit: 10 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 LP |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Module im ABK Bereich

Modulkennung: OA-ABK 1

**Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie)**

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit japanologischen Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, selbst erarbeitete Ergebnisse angemessen mündlich und schriftlich zu präsentieren. |
| Inhalte | Einführung in die Recherche und Auswertung japanologischer Fachtexte; Übungen zu mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten und Protokollen; Übungen zum Bibliographieren (u.a. digitale Datenbanken). |
| Lehrformen | Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; regelmäßige Teilnahme an Tests; erfolgreiche Teilnahme an der Teilprüfung A für die Teilnahme an der Teilprüfung B.</p> <p><i>Art der Modulprüfung:</i> Übung A oder B: mündliche Präsentation (15 min.) und Hausarbeit (10 Seiten A4, 1,5 Z., 12 Pt.) Übung B: Protokoll (2-3 Seiten A4, 1,5 Z., 12 pt.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-ABK 2

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie)

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen zu präsentieren; Überblick über die Problematik des Übersetzens; einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden; Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Deutschen. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und auszuwerten; Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten; Übungen zum Bibliographieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden. |
| Lehrformen | Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Übung A: Klausur (60 Min.) Übung B: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Übung A: 2 Leistungspunkte Übung B: 2 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

Modulkennung: OA-ABK 3

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik)

| | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen zu präsentieren; Überblick über die Problematik des Übersetzens; einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden , Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Deutschen. |
| Inhalte | Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und auszuwerten; Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen schriftlicher Hausarbeiten; Übungen zum Bibliographieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden. |
| Lehrformen | Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests. <i>Art der Prüfung:</i> Übung A: Klausur (60 Min.) Übung B: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Übung A: 2 Leistungspunkte Übung B: 2 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | zwei Semester |

| | |
|---|---|
| Modul: AAI-ABK2 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach Titel: Grundmodul Internet- und Medienkompetenz | |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zur Benutzung der Bibliothek und des Internets; Kenntnisse über den Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek, des Internets und von Suchmaschinen für hochwertige Recherchen; Fähigkeit zur kritischen Bewertung der erhaltenen Informationen. |
| Inhalte | Einführung in die Bibliothek und e-Medien; Grundlagen des Internets; Aufbau und Funktionsweise von Suchmaschinen; elektronische Medien, allgemeine, wissenschaftliche Informationsdienste, Datenbanken; allgemeine und fachspezifische Veranstaltungen zu den obigen Themen; Urheberrecht. |
| Lehrformen | Vorlesung (2 SWS) e-Learning Übungen |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach - Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Anzahl zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Vorlesung : 2 Leistungspunkte e-learning Übungen: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|---|--|
| Modulkennung: OA-ABK6 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach Titel: Digitale Medien für Sinologen | |
| Qualifikationsziele | Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen chinesischen digitalen Medien. |
| Inhalte | Digitale Medien (etwa: chinesische Textverarbeitung, chinesische Datenbanken, chinesisches Internet). |
| Lehrformen | Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Internet- und Medienkompetenz I |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

| | |
|---|--|
| Modulkennung: OA-ABK7 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Digitale Medien für Koreanisten | |
| Qualifikationsziele | Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen koreanischen digitalen Medien. |
| Inhalte | Digitale Medien (etwa: koreanische Textverarbeitung, koreanische Datenbanken, koreanisches Internet). |
| Lehrformen | Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Internet- und Medienkompetenz I |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-ABK8
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Titel: Berufsorientierung (Japanologie)

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Überblick über Berufsfelder; Erwerb der Fähigkeit, eigene Berufswünsche im Hinblick auf das Praktikum zu definieren. |
| Inhalte | Erarbeitung von Berufsfeldern; Analyse von Stellenausschreibungen; Interviews und Auswertungen von Gesprächen mit Firmenmitarbeitern sowie mit Absolventinnen und Absolventen japanbezogener Studiengänge; Erstellung und Gestaltung von Bewerbungsunterlagen; mündliches Bewerbungstraining; Bewerbung um einen Praktikumsplatz. Herausarbeitung notwendiger berufsspezifischer Fähigkeiten; Erstellung eines Leitfadens für die Praktikums- und Stellensuche. |
| Lehrformen | Seminar (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; mündliche und schriftliche Präsentationen. <i>Art der Prüfung:</i> Referat, Protokoll oder Bericht <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-ABK 9

**Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Titel: Berufsorientierung (Sinologie)**

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Kenntnis relevanter Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen; Kenntnis von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Vorbereitung eines Praktikums. |
| Inhalte | Einführung in Berufsfelder, die für Absolventinnen und Absolventen China-bezogener Studiengänge relevant sind; Vermittlung von Recherchetechniken bei Praktikums- und Stellensuche; Besuch von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Interviews mit dort beschäftigten Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Personalabteilung; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Erstellung eines Leitfadens für die Praktikums- und Stellensuche |
| Lehrformen | Übung (2 SWS) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Digitale Medien für Sinologen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge. <i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-ABK 10
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung (Koreanistik)

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Entwicklung von Berufswünschen, Kenntnis relevanter Berufsfelder und Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl; Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und Berufsfelder zu definieren; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit; Kommunikationsfähigkeit und Interviewtechniken; Vorbereitung eines Praktikums. |
| Inhalte | Einblick in verschiedene Berufsfelder durch Referate und Vorträge von Berufstätigen; Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und Stellensuche; Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden Berufsfelder; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Einführung in die Projektarbeit. |
| Lehrformen | Vorlesung (2 SWS) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit) |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen, mündliche und schriftliche Präsentation von Informationen. <i>Art der Prüfung:</i> Zwei Berichte <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Vorlesung: 2 Leistungspunkte Übung: 3 Leistungspunkte |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Sommersemester |
| Dauer | ein Semester |

Modulkennung: OA-ABK 11

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach

Titel: Berufspraktikum

| | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Individuelle berufliche Profilbildung; Ergänzung des Studiums um Kenntnisse und Fertigkeiten in berufsrelevanten Bereichen; Erwerb zusätzlicher fächerübergreifender Kompetenzen. |
| Inhalte | Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in der Praxis. |
| Lehrformen | - |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Modul ABK Berufsorientierung bzw. Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung |
| Verwendbarkeit des Moduls | Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung | <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Praktikumszeugnis des Praktikumsgebers</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Praktikumsbericht</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 8 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester |
| Dauer | 6 Wochen |

Anhang

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Keine amtliche Fassung

Die amtliche Fassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 (vom Präsidium genehmigt am 15. Dezember 2005) steht auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung: <http://www.uni-hamburg.de/pruefungsordnungen>

Die amtliche Fassung der Änderungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 vom 05. Juli 2006 (vom Präsidium genehmigt am 28. September 2006) wird nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung stehen: <http://www.uni-hamburg.de/pruefungsordnungen>

Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 05. Juli 2006

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit

vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen

innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen - weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw.

Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projektstudien/Projektseminare;
6. Berufspraktika
7. Kolloquien.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus

der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise

bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende

Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen

Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu

vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache

abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen

Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

| | | |
|-----------|----------|------|
| Von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | | 5,0. |

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

| | |
|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
 - b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006

aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 05. Juli 2006
Universität Hamburg

Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach

[keine amtliche Fassung]

Vom 5. März 2008 und 8. April 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. April 2008 und 19. April 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. März 2008 und 8. April 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelorstudiengang Ostasien im Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Baccalaurea Artium/Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Ostasien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und Landeskenntnis sowie kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind.

Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet

sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Masterstudiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

(2) Studienziel des Bachelor-Studiengangs Ostasien im Nebenfach

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.

Zu § 1 Absatz 3:

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach 8 Semester, im Nebenfach 6 Semester.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 8. Semester.

(2) Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

(1) Module für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien im Umfang von 150 LP

Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen

Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 30 LP je Semester ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen als dem Zielland absolviert werden. Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

a) Spezifika für den Schwerpunkt Japanologie

Studierende des Schwerpunkts Japanologie müssen im Auslandssemester 27 LP erbringen. Weitere 3 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von sechs Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Das Auslandssemester kann ganz oder teilweise durch ein Praktikum in der Zielregion ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums in der Zielregion sind zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbaut. Der Abschluss des Praktikums muss mit einer qualifizierten Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistung zum Praktikum besteht aus einem Bericht, der von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer bewertet wird.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Japanisch I [OA-E1], Japanisch II [OA-E2], Japanisch III [OA-A1], Japanisch IV [OA-A2], Schriftsprache [OA-A3], Landeskunde Ostasiens [OA-E3] sowie Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4].

b) Spezifika für den Schwerpunkt Sinologie

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Hochchinesisch I [OA-E6], Hochchinesisch II [OA-E7], Hochchinesisch III [OA-A10], Hochchinesisch IV [OA-A11], Klassisches Chinesisch I und II [OA-A12 und OA-A13], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14].

c) Spezifika für den Schwerpunkt Koreanistik

Im Schwerpunkt Koreanistik sind zusätzlich zum modernen Koreanischen Grundkenntnisse einer zweiten ostasiatischen Sprache (Chinesisch oder Japanisch) oder umfangreichere Kenntnisse der traditionellen Schriftsprache (Hanmun) zu erwerben.

Bei Wahl einer zweiten ostasiatischen Sprache sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 13 LP nachzuweisen (Module

„Hochchinesisch für Koreanisten“ bzw. „Japanisch für Koreanisten“). Entsprechend der gewählten Zweitsprache sind weitere 8 LP aus dem Angebot des Schwerpunkts Sinologie oder Japanologie zu erwerben (aus dem Wahlbereich oder „Klassisches Chinesisch I und II“ bzw. „Japanische Schriftsprache“).

Im Falle der Spezialisierung auf die traditionelle Schriftsprache Hanmun sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP nachzuweisen (Module „Klassisches Chinesisch I“ und „Klassisches Chinesisch II“ sowie „Literarisches Chinesisch“). Die übrigen 6 LP sind aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu erbringen.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Koreanisch I [OA-E4], Koreanisch II [OA-E5], Koreanisch III [OA-A5], Koreanisch IV [OA-A6], Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] bzw. Japanisch für Koreanisten [OA-A8] bzw. Klassisches Chinesisch I [OA-A12] und Klassisches Chinesisch II [OA-A13] sowie Literarisches Chinesisch [OA-V16], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9].

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie

| Phase | Modul AAI | 1. Sprache | 2. Sprache | regionenspezifische Module | |
|--|---|--|--|---|--|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | | Japanisch III [OA-A1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Schriftsprache [OA-A3] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) | Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Japanisch IV [OA-A2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |
| Vertiefungsphase 5.-8. Semester | | Japanisch V [OA-V1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B oder C (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | Literatur und Medien [OA-V2] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Politik und Gesellschaft [OA-V3] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | | Studium in Zielregion (27 LP + 3 LP ABK-Bereich) | | Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie

| Phase | Modul AAI | 1. Sprache | 2. Sprache | regionenspezifische Module | |
|------------------------------------|---|---|---|--|---|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Hochchinesisch I [OA-E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Hochchinesisch II [OA-E7] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | | Hochchinesisch III [OA-A10] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Hochchinesisch IV [OA-A11] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Klassisches Chinesisch II [OA-A13] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |
| Vertiefungsphase 5.-8. Semester | | Hochchinesisch V [OA-V15] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Literatur und Medien [OA-V17] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Kultur- und Geistesgeschichte [OA-V18] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | | Studium in Zielregion (30 LP) | Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik

| Phase | Module AAI | 1. Sprache | 2. Sprache | | regionenspezifische Module | |
|--------------------------------|--|---|--|---|--|--|
| Einführungsphase 1.-4. Sem. | Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Koreanisch I [OA-E4] Sprach-LV (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Wahlmöglichkeit A: zweite ostasiatische Sprache (Japanisch oder Chinesisch) | Wahlmöglichkeit B: traditionelle Schriftsprache (Hanmun) | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Koreanisch II [OA-E5] Sprach-LV (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | | | |
| Aufbauphase 3.-6. Sem. | | Koreanisch III [OA-A5] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP) <i>bzw.</i> | Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprach-LV (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | | Koreanisch IV [OA-A6] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Japanisch für Koreanisten [OA-A8] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> | Klassisches Chinesisch II [OA-A13] Sprach-LV (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |
| Vertiefungsphase 5.-8. Sem. | | Koreanisch V [OA-V8] Sprach-LV A (2 SWS/6 LP) Sprach-LV B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Klass. Chinesisch I und II [OA-A12 und -A13] <i>bzw.</i> Japanische Schriftsprache [OA-A3K] <i>bzw.</i> Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Japanologie <i>bzw.</i> IBO/Sinologie (im Umfang von 8 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> | Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprach-LV A (2 SWS/3 LP) Sprach-LV B (2 SWS/4 LP) <i>und</i> Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Sinologie (im Umfang von 6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Kultur und Medien [OA-V10] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Geistesgeschichte [OA-V11] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | | Studium in Zielregion (30 LP) | | Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |

(2) Module für den Studiengang Ostasien als Nebenfach im Umfang von 45 LP

Im Nebenfach Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

a) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie als Nebenfach

| Phase | | | |
|--|--|---|---|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| | Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | Wahlmöglichkeit A: Erweiterung Sprachkenntnisse | Wahlmöglichkeit B: Kultur | |
| | Japanisch III [OA-A1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> | Schriftsprache (NF) [OA-A18] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> | Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> |

Für Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach sind in der Einführungsphase obligatorisch die Module „Japanisch I“ und „Japanisch II“ sowie „Landeskunde Ostasiens“. In der Aufbauphase wählen Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach einen der zwei Bereiche „Erweiterung Sprachkenntnisse“ (Modul „Japanisch III“) oder „Kultur“ (Module „Schriftsprache“ und „Geschichte Japans und Ostasiens“).

b) Der Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach wird in zwei Varianten für Nicht-Muttersprachler und für Muttersprachler angeboten:

I. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)

| Phase | Sprache | | regionenspezifische Module |
|--|--|--|---|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Hochchinesisch I [OA-E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | Hochchinesisch II [OA-E7] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i> | | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | | Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <u>oder</u> Module aus dem Wahlbereich BO/Sinologie (im Umfang von 4 LP) | Geschichte Chinas und Ostasiens (NF) [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |

Für Studierende im Nebenfach (Nicht-Muttersprachler) sind obligatorisch die Module „Hochchinesisch I und II“, das Modul „Landeskunde Ostasiens“ sowie das Modul „Geschichte Chinas und Ostasiens“. Module im Umfang von insgesamt 4 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie gewählt werden oder es wird das Modul „Klassisches Chinesisch I“ gewählt.

II. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach (für Muttersprachler)

| Phase | Sprache | Regionenspezifische Module |
|--|---|--|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Klassisches Chinesisch I (NF) [OA-A15] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Hausarbeit (5 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | Klassisches Chinesisch II (NF) [OA-A16] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Hausarbeit (5 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | Module aus dem Wahlbereich BO/Sinologie (im Umfang von 14 LP) | Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |

Für chinesische Muttersprachler sind anstelle der Module „Hochchinesisch I und II“ die Module „Klassisches Chinesisch I und II“ mit je einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit von je 5 Leistungspunkten obligatorisch, für die restlichen Leistungspunkte sind Module aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu belegen.

c) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

| Phase | Sprache | regionenspezifische Module |
|--|--|---|
| Einführungsphase 1.-4. Semester | Koreanisch I [OA-E4] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i> | Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |
| | Koreanisch II [OA-E5] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i> | |
| Aufbauphase 3.-6. Semester | Koreanisch III (NF) [OA-A21] Sprachlehrveranstaltung (6 SWS/8 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>oder</i> LV aus dem Wahlbereich BO/Japanologie oder BO/Sinologie (im Umfang von 8 LP) | Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i> |

Für Studierende im Nebenfach sind obligatorisch die Module „Koreanisch I und II“, das Modul „Landeskunde Ostasiens“ sowie das Modul „Geschichte Koreas und Ostasiens“. Module im Umfang von insgesamt 8 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich der Schwerpunkte Sinologie oder Japanologie gewählt werden. Alternativ hierzu kann das Wahlmodul „Koreanisch III (NF)“ belegt werden.

(3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP**a) Schwerpunkt Japanologie**

| | |
|-------------------------|---|
| Einführungsphase | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie) [OA-ABK1] Seminar A (2 SWS/3 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) |
| Aufbauphase | Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2] Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning-Übungen (3 LP) |
| Vertiefungsphase | Berufsorientierung (Japanologie) [OA-ABK8] Übung (2 SWS/5 LP) Berufspraktikum [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (3 LP) |

b) Schwerpunkt Sinologie

| | |
|-------------------------|---|
| Einführungsphase | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie) [OA-ABK2] Seminar A (2 SWS/2 LP) Seminar B (2 SWS/2 LP) |
| Aufbauphase | Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2] Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning-Übungen (3 LP) Digitale Medien für Sinologen [OA-ABK6] Übung (2 SWS/5 LP) |
| Vertiefungsphase | Berufsorientierung (Sinologie) [OA-ABK9] Übung (2 SWS/5 LP) Berufspraktikum [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) |

c) Schwerpunkt Koreanistik

| | |
|-------------------------|---|
| Einführungsphase | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik) [OA-ABK3] Seminar A (2 SWS/2 LP) Seminar B (2 SWS/2 LP) |
| Aufbauphase | Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2] Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning-Übungen (3 LP) Digitale Medien für Koreanisten [OA-ABK7] Übung (2 SWS/5 LP) Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung [OA-ABK10] Vorlesung (2 SWS/2 LP) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit/3 LP) |
| Vertiefungsphase | Berufspraktikum [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) |

(4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Der Wahlbereich umfasst Module im Umfang von 18 LP. Es können sowohl eigens ausgewiesene Lehrveranstaltungen des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien zur Vertiefung des Hauptfachs als auch universitätsweite Lehrveranstaltungen und Module, die im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger Weise eigens ausgewiesen sind, belegt werden. Alle Lehrveranstaltungen und Module des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Zu § 4 Absatz 6:

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach und der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach können nach Abschluss der intensiven Spracherwerbsphase (1.-4. Fachsemester) im 5. und 6. Fachsemester im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Vorlage der Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

**Zu § 5
Lehrveranstaltungsarten**

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

**Zu § 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Zu § 8 Absatz 2:

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Bereich der Sprachlehrveranstaltungen angerechnet werden.

Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien können Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten auf Antrag des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem Modul Berufspraktikum im Curricularbereich ABK besteht.

Zu § 8 Absatz 6:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Magisterstudiengängen Japanologie, Sinologie oder Koreanistik der Universität Hamburg sowie vergleichbaren Magisterstudiengängen an anderen deutschsprachigen Universitäten erbracht wurden, können für die entsprechenden Schwerpunkte Japanologie, Sinologie bzw. Koreanistik angerechnet werden.

**Zu § 10
Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Übungsabschlüsse: Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Hauptfachs im gewählten Schwerpunkt absolviert werden. Insgesamt sind in den Hauptfachmodulen 138 LP zu erwerben.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Fachmodule einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 14:

Die Noten der Prüfungsleistungen im ABK-Bereich und im freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 23 Inkrafttretens-Regelung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 10. April 2008 und 19. April 2010
Universität Hamburg